

Kurztitel

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 334/2006

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

02.09.2006

Außerkrafttretensdatum

11.10.2007

Text

§ 58. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

(1) Beim Verwenden von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr dürfen folgende Geschwindigkeiten nicht überschritten werden:

1. Im Hinblick auf das Fahrzeug
 - a) mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen, und Sattelkraftfahrzeugen jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg,

ausgenommen Omnibusse,	70 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO. 1960)	80 km/h,
 - b) mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, 80 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO. 1960) 100 km/h,
 - c) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, die mit Spikesreifen (§ 4 Abs. 5) versehen sind 80 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a StVO. 1960) ... 100 km/h;
2. im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern und das Abschleppen von Kraftfahrzeugen
 - a) beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern 10 km/h,
beim Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gemäß § 62 Abs. 4 25 km/h,
 - b) beim Ziehen von Anhängern, mit denen Wirtschaftsführen mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) durchgeführt werden, von Anhängern, auf denen ein Bremser mitgeführt wird, oder von Anhängewagen, auf denen Personen befördert werden 25 km/h,
 - c) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen, außer in den in der lit. d angeführten Fällen 40 km/h,
 - d) beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille), wobei das abgeschleppte Kraftfahrzeug teilweise hochgehoben ist und die nicht hochgehobenen Räder auf der Fahrbahn laufen 60 km/h,

- auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h,
- e) bei anderen als in der lit. a, b oder f angeführten Kraftwagenzügen 70 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a der StVO 1960). 80 km/h,
- f) beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge 3 500 kg nicht übersteigt 80 km/h,
auf Autobahnen (§ 43 Abs. 3 lit. a StVO. 1960) ... 100 km/h,
- g) beim Ziehen eines leichten Anhängers 100 km/h,
- h) beim Ziehen von Anhängern mit Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, für die eine Ausnahmegenehmigung wegen der Bremsverzögerung vorliegt 25 km/h;
- 3. im Hinblick auf die Beförderung von bestimmten Arten von Gütern oder die Verwendung besonderer Fahrzeuge
 - a) bei Wirtschaftsfahren mit über die äußersten Punkte des Fahrzeuges hinausragender Ladung (§ 59 Abs. 3) 25 km/h,
 - b) bei Langgutfahren 50 km/h,
auf Autobahnen und Autostraßen 70 km/h,
 - c) bei Großviehtransporten 70 km/h,
auf Autobahnen 80 km/h
 - d) bei Transporten von abgebauten Schneidwerken durch Mähdrescher mit vom Fahrzeughersteller dafür vorgesehenen gezogenen Geräten 25 km/h,
 - e) bei Fahrten gemäß § 52 Abs. 5, sofern durch die Geräte, zusätzlichen Aufbauten, usw. die Breite der Zugmaschine seitlich jeweils um mehr als 20 cm überschritten wird, oder das Gerät, der Aufbau, usw. breiter als 2,55 m ist, Abs. 5a und § 54 Abs. 2 25 km/h.

(2) Mit Kraftfahrzeugen, für die besondere Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nur gelten, wenn nach ihrer Bauart und Ausrüstung dauernd gewährleistet ist, daß mit ihnen auf gerader, waagrechter Fahrbahn bei Windstille eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann, dürfen diese Geschwindigkeiten nicht überschritten werden.